

nus eher dadurch, daß er sich aufs Verhandeln einließ und mit dem Zinspflichtigen einen Kompromiß schloß. Einmal heißt es von einem Pächter, der bloß einen Teil seines Zinses gezahlt hatte: *restat 1 f, pro neglecto hoc placitavit*⁸⁸. Das soll wohl bedeuten, daß er einen an sich höheren Rückstand auf 1 f heruntergehandelt und wenigstens diesen niedrigeren Betrag dann als Restschuld anerkannt und sich damit zum Begleichen verpflichtet hatte.

Betrachten wir nun die Einkünfte des Kapitels im einzelnen, so dürfen wir wohl davon ausgehen, daß wenigstens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die unterschiedlichen Korneinnahmen vom Ergebnis der jeweiligen Ernte abhingen. Je schlechter das Jahr, desto weniger war von den Bauern zu holen. Daß die abgelieferten Mengen Weizen, Roggen und Hafer von Jahr zu Jahr im Verhältnis zueinander schwankten, ist offenbar dem Rhythmus der Dreifelderwirtschaft⁸⁹ zu verdanken. An sich waren die Abgaben der einzelnen Kornsorten, wie das Verzeichnis von 1320 und auch die Urkunden ausweisen, im Zins genau fixiert. Jedoch in der Praxis waren die Getreidearten weitgehend austauschbar – vorausgesetzt, daß die Wertrelation berücksichtigt wurde (Weizen teurer als Roggen, Roggen teurer als Hafer). In Halberstadt wurden, wie aus den Statuten des Kollegiatstiftes S. Pauli hervorgeht, in der Zeit um 1364 Weizen, Roggen und Hafer im Verhältnis 12 : 8 : 6 gewichtet; Gerste sollte soviel wie Roggen gelten⁹⁰. Ob man in Braunschweig nach diesem oder einem ähnlichen Schema verfuhr, ist nicht überliefert; aber gewiß wurden auch dort die Sorten gegeneinander abgestuft.

⁸⁸) Goetting – Kleinau S. 96 Z. 40. Siehe auch u. S. 220.

⁸⁹) Diese ist in unserer Gegend durch die Urkunden bezeugt: O. Teute, Das alte Ostfalenland (phil. Diss. Erlangen 1910) S. 362f. Auch die in den Rechnungen vorkommenden Ausdrücke *wintersad* und *sommersad* weisen darauf hin: Goetting – Kleinau S. 127 Anm. 5f., S. 165 Z. 18. Vgl. ferner G. Schmidt, UB der Collegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt (1881) S. 350 Nr. 69 (1296); H. Hoogeweg, UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 6 (1911) S. 561 f. Nr. 818 (1387).

⁹⁰) Schmidt, UB der Collegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli S. 408 Nr. 129. Ein anderes, jedoch den Marktpreisen vermutlich weniger angemessenes Verhältnis wird im Landbuch der Mark Brandenburg zugrundegelegt: J. Schultze, Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 8, 2, 1940) S. 18. – Vgl. auch H. Sudendorf, UB zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande 8 (1876) S. 309 Nr. 219, wonach für den Fall der Rückgabe der Asseburg an Herzog Friedrich von Braunschweig vereinbart wurde: *were ok dat se [scil. die von Salder] dar mer besegeden wan en gheantwerdet were dat scholde we unde wolden one ghelden vor den morghe winterkorns enen ferding, vor den morghe ghersten enen ferding, vor den morghe bavern enen halven ferding* (1398).